



Article scientifique

Article

2021

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Kurze Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Haftungsfällen: noch keine Rettung in Sicht (de lege lata) und fünf Lösungsoptionen (de lege ferenda)

Kadner Graziano, Thomas

How to cite

KADNER GRAZIANO, Thomas. Kurze Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Haftungsfällen: noch keine Rettung in Sicht (de lege lata) und fünf Lösungsoptionen (de lege ferenda). In: Zeitschrift für europäisches Privatrecht, 2021, vol. 2021, n° 3, p. 669–695.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:157943>

II. Entwicklungen

Kurze Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Haftungsfällen: noch keine Rettung in Sicht (*de lege lata*) und fünf Lösungsoptionen (*de lege ferenda*)

von *Thomas Kadner Graziano*, Genf*

Übersicht

I. Einführung und rechtliche Ausgangssituation	669
1. Ein Standardfall – eigentlich	669
2. Rechtliche Ausgangssituation	671
II. Internationale Zuständigkeit	672
III. Bestimmung des anwendbaren Rechts: zwei konkurrierende IPR-Systeme im europäischen Rechtsraum – Rom II-VO und Haager Übereinkommen von 1971	673
1. Konkurrenz der beiden Instrumente – Überblick und kurze kritische Würdigung	673
2. Zwischenergebnis zum anwendbaren Recht	675
IV. Ebene des anwendbaren Rechts: zur Unangemessenheit kurzer Verjährungsfristen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr	676
1. Verjährungsfristen in den nationalen Rechten – ein kurzer Rechtsvergleich	676
2. Zur Unangemessenheit kurzer Verjährungsfristen	678
V. Lösungswege auf der Ebene des IPR – <i>de lege lata</i>	679
1. Ausgangspunkt und maßgebliche Fragen auf der Ebene des IPR	679
2. Spezielle gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnorm iSv Art. 27 Rom II-VO	681
3. Zwingende Vorschriften des Rechts am Gerichtsort (<i>lex fori</i>) – zur Auslegung von Art. 16 Rom II-VO (Eingriffsnormen)	682
4. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (<i>ordre public</i>) des Gerichtsstaates, Art. 26 Rom II-VO	687
VI. Lösungswege auf der Ebene des IPR – <i>de lege ferenda</i>	688
1. Eine Sonderanknüpfung für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle in der Rom II-VO	688
2. Die kumulative Anknüpfung der Verjährung in der Rom II-VO	690
VII. Lösungsmöglichkeiten auf materiell-rechtlicher Ebene	691
1. Große gemeinschaftsrechtliche Lösung: ein einheitliches Kfz-Haftpflichtrecht für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle	691
2. Kleine gemeinschaftsrechtliche Lösung: einheitliche Verjährungsregeln für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle	692
3. Die bescheidenste Option: Harmonisierung auf der Ebene der nationalen materiellen Rechte	694
VIII. Schlussfolgerungen	695

* Der Autor ist ordentlicher Professor und Direktor des Département de Droit international privé an der Universität Genf sowie Gastprofessor an der KU Leuven.

Extraordinarily short limitation periods provided by foreign laws may cause unpleasant surprises to injured parties in cross-border traffic accidents. It is true that a direct claim can be pursued against the liability insurer of the tortfeasor in the court at the victim's own of residence. However, the law of the place of the accident is generally remains applicable, due to the Rome II Regulation and the Hague Convention on the Law Applicable to Traffic Accidents. This also includes limitation periods. The following article takes the Da Silva Martins ruling of the ECJ as a starting point for a consideration of approaches to solve the victims' problem. In doing so it approaches the issue de lege lata and de lege ferenda in the areas of private international law and liability law of the European Union.

Besonders kurze Verjährungsfristen im ausländischen Recht stellen Geschädigte grenzüberschreitender Verkehrsunfälle mitunter vor unangenehme Überraschungen. Zwar kann der Geschädigte seinen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers am eigenen Wohnsitz geltend machen. Nach der Rom II-VO ebenso wie dem Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht findet aber regelmäßig das Recht des Unfallorts Anwendung. Und: Dies gilt grundsätzlich auch für die Verjährungsregeln. Der folgende Beitrag nimmt das Urteil Da Silva Martins des EuGH zum Ausgangspunkt für Lösungsansätze des Problems der Geschädigten, sowohl de lege lata als auch de lege ferenda in den Bereichen des IPR und des Haftungsrechts der Europäischen Union.

I. Einführung und rechtliche Ausgangssituation

Der Europäische Gerichtshof hat sich in einem Urteil vom 31.1.2019 im Fall *Da Silva Martins*¹ erstmals mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit längeren Verjährungsfristen des inländischen Rechts Vorrang eingeräumt werden kann gegenüber kurzen Verjährungsfristen eines ausländischen Haftungsrechts, das nach dem Internationalen Privatrecht (IPR) des Forums eigentlich anwendbar ist, nach dem der Ersatzanspruch aber bereits verjährt ist.

1. Ein Standardfall – eigentlich

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt betrifft einen Standardfall, wie er sich tagtäglich im europäischen Rechtsraum ereignet: In Spanien

¹ EuGH 31.1.2019 – C-149/18 – Agostinho da Silva Martins/Dekra Claims Services Portugal SA. Dazu Oliver Remien, Europäische Straßenverkehrsunfälle zwischen klassischem IPR, Eingriffsnormen nach Art. 16 Rom II-Verordnung und Rechtsangleichung, FS Huber, 2020, 455; Peter Mankowski, EuGH: Verjährungsregel grundsätzlich keine Eingriffsnorm, LMK 2019, 417905; Thomas Pfeiffer, Verjährungsregeln sind keine Eingriffsnormen, IWRZ 2019, 226 (Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht); Panagiotis Papadopoulos, Verjährungsvorschriften als Eingriffsnormen i. S. d. Art. 16 Rom II-VO bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen, jurisPR-IWR 2/2019 Anm. 6 (juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht); Carine Brière, Les lois de police à l'aune du règlement Rome II, note sous CJUE 31 janvier 2019, n° C-149/18, PA 238 (2019), 29 (Les Petites Affiches); Dominique Bureau, À propos du règlement Rome II: de la règle de conflit aux lois de police en passant par la transposition des directives, Rev. crit. DIP 2019, 557 (564–571) (Revue critique de droit international privé); Ludovic Pailler, Commentaire de CJUE, 6 e ch., 31 janvier 2019, Agostinho da Silva Martins c/Dekra Claims Services Portugal SA, aff. C-149/18, J. D.I 2019, 878 (882–894) (Journal de droit international).

kommt es zu einem Verkehrsunfall, bei dem ein in Spanien zugelassener und versicherter Pkw auf ein in Portugal zugelassenes, von seinem Eigentümer gelenktes Fahrzeug auffährt und es schwer beschädigt. Der Pkw wird nach Portugal abgeschleppt und dort repariert. Der spanische Pkw ist bei der Versicherungsgesellschaft Segur Caixa haftpflichtversichert, die in Portugal von der Dekra Claims vertreten wird. Zunächst erstattet ein portugiesischer Unfallversicherer, die Axa Portugal, den Sachschaden. Da der Lenker des spanischen Pkw den Unfall allein verschuldet hat, erstattet die Dekra Claims der Axa Portugal die Kosten.

Der Eigentümer und Lenker des portugiesischen Pkw begehrt neben dem Ersatz seines Sachschadens die Erstattung bestimmter mittelbarer Schäden, was der Versicherer ablehnt. Knapp 15 Monate nach dem Unfall erhebt der Geschädigte an seinem portugiesischen Wohnsitz Klage auf Ersatz dieser mittelbaren Schäden gegen die Dekra Claims. In diesem Verfahren streiten sich der Kläger und die beklagte Versicherungsgesellschaft darum, welche Verjährungsvorschriften auf das Begehren Anwendung finden. Nach Art. 1968 Abs. 1 des spanischen Código civil (Zivilgesetzbuch, ZGB) verjähren außervertragliche Haftungsansprüche innerhalb eines Jahres.² Art. 498 des portugiesischen Código civil sieht für die außervertragliche Haftung dagegen eine Verjährungsfrist von drei Jahren vor.³

Gemäß der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL⁴ sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, eine obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung vorzusehen. In Portugal findet sich diese in der Decreto-Lei Nr. 291/2007. Sie sieht in Art. 11 Abs. 1 lit. a vor, dass die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht bei Unfällen in Portugal deckt. Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b der Decreto-Lei Nr. 291/2007 gilt Gleiches bei Auslandsunfällen; sieht das portugiesische Recht bei einem Auslandsunfall aber eine umfassendere Deckung als das eigentlich anwendbare ausländische Recht vor, so findet

² Im spanischen Original: „Art. 1968. Prescriben por el transcurso de un año: [...] 2. La acción para exigir la responsabilidad civil [...] por las obligaciones derivadas de la culpa o negligencia de que se trata en el artículo 1902, desde que lo supo el agraviado“. In deutscher Übersetzung (d.d. Verf.): „Art. 1968. Es verjähren im Laufe eines Jahres: [...] 2. Ansprüche aus [...] Verschuldenshaftung aus Artikel 1902 [der Grundnorm des spanischen Deliktsrechts], ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte davon Kenntnis erlangt hat“.

³ „Art. 498 (Prescrição). 1. O direito de indemnização prescreve no prazo de três anos, a contar da data em que o lesado teve conhecimento do direito que lhe compete, embora com desconhecimento da pessoa do responsável e da extensão integral dos danos, sem prejuízo da prescrição ordinária se tiver decorrido o respectivo prazo a contar do facto danoso. [...]“. In deutscher Übersetzung (Quelle: Urteil des EuGH): „Art. 498. 1. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt nach einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem ihm zustehenden Anspruch Kenntnis erlangt, auch wenn ihm die haftende Person und das gesamte Ausmaß der Schäden nicht bekannt sind, unbeschadet der allgemeinen Verjährung im Fall des Ablaufs der betreffenden Frist seit dem schädigenden Ereignis“.

⁴ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl. 2009 L 263, 11.

nach Art. 11 Abs. 1 lit. b der Decreto-Lei Nr. 291/2007 das portugiesische anstelle des ausländischen Rechts Anwendung.⁵

Der beklagte Haftpflichtversicherer macht Verjährung nach spanischem Recht geltend. Demgegenüber beruft sich der portugiesische Geschädigte darauf, nach Art. 11 Abs. 1 lit. b der Decreto-Lei Nr. 291/2007 gelte das ihm günstigere portugiesische Verjährungsrecht.

2. Rechtliche Ausgangssituation

Der europäische Gesetzgeber hat für Verkehrsunfälle mit Auslandsberührung eine rechtliche Infrastruktur bereitgestellt, welche die Schadensabwicklung erleichtert und ein hohes Maß an Rechtssicherheit schafft:

- in der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL eine EU-weite Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht mit einem Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers; ferner Schadensregulierungsbeauftragte, Auskunfts- und Entschädigungsstellen im Heimatland des Geschädigten als Ansprechpartner für die Schadensabwicklung;⁶
- in der Brüssel Ia-VO einen Gerichtsstand im Heimatland des Geschädigten, wenn es doch einmal zum Streit kommt;⁷ und schließlich
- in der Rom II-VO klare Anknüpfungsregeln zur Bestimmung desjenigen Rechts, nach welchem Streitigkeiten zu entscheiden sind.⁸

Soweit so gut – und gut gelungen ist dieses System tatsächlich in vielerlei Hinsicht. Schwierigkeiten verbleiben zum einen, wo der Geltungsbereich des gemeinschaftsrechtlichen Systems an Grenzen stößt,⁹ und zum anderen, wenn

⁵ Im portugiesischen Original: „Artigo 11 (Âmbito material). 1. O seguro de responsabilidade civil previsto no artigo 4. abrange: a) Relativamente aos acidentes ocorridos no território de Portugal a obrigação de indemnizar estabelecida na lei civil; b) Relativamente aos acidentes ocorridos nos demais territórios dos países cujos serviços nacionais de seguros tenham aderido ao Acordo entre os serviços nacionais de seguros, a obrigação de indemnizar estabelecida na lei aplicável ao acidente, a qual, nos acidentes ocorridos nos territórios onde seja aplicado o Acordo do Espaço Económico Europeu, é substituída pela lei portuguesa sempre que esta estabeleça uma cobertura superior; [...]“. In deutscher Übersetzung (Quelle: *EuGH C-149/18* – Da Silva Martins): „Art. 11 (sachlicher Geltungsbereich). 1. Die in Artikel 4 vorgesehene Haftpflichtversicherung deckt: a) die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht bei Unfällen auf dem Hoheitsgebiet Portugals; b) die Schadensersatzpflicht bei Unfällen auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten, deren nationale Versicherungsbüros dem Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros beigetreten sind, nach dem auf den Unfall anwendbaren Recht, an dessen Stelle bei Unfällen im räumlichen Geltungsbereich des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum das portugiesische Recht tritt, sofern es eine höhere Deckung vorsieht; [...]“.

⁶ Art. 3 Kraftfahrzeughaftpflicht-RL (Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht), Art. 18 Kraftfahrzeughaftpflicht-RL (Direktanspruch), Art. 21 Kraftfahrzeughaftpflicht-RL (Schadensregulierungsbeauftragte), Art. 23 Kraftfahrzeughaftpflicht-RL (Auskunftsstellen), Art. 24 Kraftfahrzeughaftpflicht-RL (Entschädigungsstellen).

⁷ Art. 13 Abs. 2 iVm Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO (Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2012 L 351, 1); dazu unten II.

⁸ Art. 4 ff. Rom II-VO (Verordnung [EG] Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [„Rom II“], ABl. 2007 L 199, 40).

⁹ Zur Konkurrenz mit dem Haager Straßenverkehrsübereinkommen von 1971 unten, III.

Rechtsuchende in einem anwendbaren ausländischen Haftungsrecht auf unangenehme Überraschungen treffen.¹⁰ Hierzu zählen, wie der geschilderte Sachverhalt illustriert, unterschiedliche Verjährungsregelungen mit besonders kurzen Fristen im anwendbaren ausländischen Haftungsrecht. Ist ein Haftungsfall nach einer für den Geschädigten überraschend kurzen Frist im ausländischen Recht verjährt, und beruft sich der in der Regel gut informierte Haftpflichtversicherer auf die Verjährung, so bleibt das Ersatzbegehren erfolglos. Bei der Frage, welche Verjährungsfristen gewahrt werden müssen, geht es für streitig gebliebene Schadensposten um alles oder nichts. Nicht zuletzt deshalb sind unterschiedliche Verjährungsfristen seit Jahrzehnten einer der Hauptgründe, weshalb bis vor den höchsten nationalen Gerichten – und nun auch vor dem EuGH – über das anwendbare Haftungsrecht prozessiert wird. Der vorliegende Fall bringt insoweit wichtige Klärungen.

Im Folgenden wird zunächst kurz auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen eingegangen (II.). In Sachen des anwendbaren Rechts wird noch einmal daran erinnert, dass in Europa insoweit noch nicht alles reibungslos geregelt ist und auf der Ebene des IPR zwei durchaus unterschiedliche Systeme miteinander konkurrieren (III.). Hintergrund für die Verfahren vor dem EuGH waren Unterschiede in den Verjährungsrechten der betroffenen Rechtsordnungen. Als Nächstes wird daher die Problematik kurzer Verjährungsfristen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr beleuchtet (IV.) und es werden Lösungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Ebenen aufgezeigt: auf der Ebene des IPR und der Rom II-VO sowohl *de lege lata* (V.) als auch *de lege ferenda* (VI.) sowie (jeweils *de lege ferenda*) zwei Optionen auf der Ebene des materiellen Gemeinschaftsrechts und eine auf derjenigen der nationalen materiellen Rechte (VII.). Der Beitrag endet mit einer Reihe von Schlussfolgerungen (VIII.).

II. Internationale Zuständigkeit

In allen Rechtsordnungen in der EU kann der Geschädigte eines Straßenverkehrsunfalls gegen den Haftpflichtversicherer des unfallursächlichen Pkw einen Direktanspruch geltend machen.¹¹ Seit dem Urteil des EuGH im Fall *Odenbreit* aus dem Jahre 2007 ist geklärt, dass ein Verkehrsunfallopfer diesen Direktanspruch vor den Gerichten am eigenen Wohnsitz einklagen kann.¹² Art. 11 Abs. 1 lit. b der Brüssel Ia-VO (oder EuGVVO) sieht „bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten“ gegen den

¹⁰ Zu Unterschieden in den nationalen Haftungsrechten mit einschlägigen Vorschriften im Original und englischer Übersetzung Thomas Kadner Graziano, *Comparative Tort Law – Cases, Materials, and Exercises*, 2018, 71 ff., und 229 ff. speziell zur Haftung bei Straßenverkehrsunfällen.

¹¹ Die entsprechende Verpflichtung findet sich heute in Art. 18 der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL.

¹² *EuGH* 13.12.2007 – C-463/06 – FBTO Schadeverzekeringen NV/Jack Odenbreit; dazu etwa *Abbo Junker*, *Internationales Zivilprozessrecht*, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 12; *Haimo Schack*, *Internationales Zivilverfahrensrecht*, 8. Aufl. 2021, Rn. 345.

Versicherer die internationale und interne Zuständigkeit des Gerichtes des Ortes vor, „an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat“. Art. 13 Abs. 2 der Brüssel Ia-VO erklärt diesen Heimatgerichtsstand auch für anwendbar „[a]uf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den [Haftpflicht-]Versicherer erhebt“. Im geschilderten Fall konnte der portugiesische Geschädigte den spanischen Haftpflichtversicherer der gegnerischen Partei also vor den portugiesischen Gerichten am eigenen Wohnsitz verklagen. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-RL vereinfacht das Vorgehen für den Geschädigten weiter dadurch, dass sie ihm für seinen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer eine Versicherungsgesellschaft im Heimatland des Geschädigten als Ansprechpartner für die Schadensabwicklung zur Verfügung stellt. In dem geschilderten Fall richtete sich die Klage vor den portugiesischen Gerichten gegen diesen Partner des spanischen Haftpflichtversicherers, die Dekra Claims Services Portugal SA.

III. Bestimmung des anwendbaren Rechts: zwei konkurrierende IPR-Systeme im europäischen Rechtsraum – Rom II-VO und Haager Übereinkommen von 1971

War damit die internationale Zuständigkeit geklärt, stellte sich als nächstes die Frage, nach welchem Instrument das auf die Haftung anwendbare Recht zu bestimmen ist.

1. Konkurrenz der beiden Instrumente – Überblick und kurze kritische Würdigung

Spanien ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht von 1971 (ebenso wie 20 weitere Staaten, darunter in der EU zB Frankreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Slowenien und Kroatien sowie außerhalb der EU zB die Schweiz).¹³ Gemäß Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO („Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen“) berührt die Rom II-VO „nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten“. Damit geht das Haager Übereinkommen von 1971 in seinen Mitgliedstaaten für die Bestimmung des anwendbaren Rechts der Rom II-VO vor. Wäre die Klage im geschilderten Fall vor spanischen Gerichten erhoben worden, hätten diese das anwendbare Recht daher nach dem Haager Übereinkommen bestimmt. Portugal hat das Haager Übereinkommen von 1971 zwar gezeichnet aber nie ratifiziert. Vor portugiesischen Gerichten gilt mithin die Rom II-VO.

¹³ Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten findet sich auf der Webseite der Haager Konferenz, <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=81> (26.2.2021).

Diese Vielfalt auf der Ebene des IPR ist misslich,¹⁴ gelten für die praktisch häufigsten außervertraglichen Haftungsfälle doch zwei unterschiedliche Anknüpfungssysteme: in 13 Mitgliedstaaten der EU wird das anwendbare Haftungsrecht nach dem Haager Übereinkommen bestimmt, in 14 anderen Mitgliedstaaten findet die Rom II-VO Anwendung. Im Grundsatz findet nach beiden Instrumenten zwar das Recht des Unfallortes Anwendung. Was ihren Geltungsbereich sowie Ausnahmen von der Regelanknüpfung betrifft, weisen die beiden Instrumente aber signifikante und praktisch bedeutsame Unterschiede auf. Diese Unterschiede können kurz mithilfe eines Falles aus der Schweiz illustriert werden: Auf einer spanischen Autobahn verunfallt ein in Spanien zugelassener Pkw Seat in einer Linkskurve. Es nähern sich zwei in der Schweiz zugelassene Pkw, der erste gesteuert vom Sohn einer in der Schweiz lebenden Familie, der zweite gesteuert von seinem ebenfalls dort lebenden Vater. Dem Sohn gelingt es, seinen Pkw noch rechtzeitig zum Stehen zu bringen, nicht aber dem Vater. Es kommt zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge der Familie, bei welcher der Sohn schwer verletzt wird und er seine Erwerbsfähigkeit dauerhaft verliert.¹⁵ Der Sohn klagt gegen den schweizerischen Haftpflichtversicherer des Pkw seines Vaters ua auf Ersatz seines langfristigen Verdienstausfalles.

Nach Art. 3 des Haager Übereinkommens gilt grundsätzlich „das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat“, im Beispiel also spanisches Recht. „Sind mehrere Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt“, so ist nach Art. 4 lit. b stattdessen „das innerstaatliche Recht des Zulassungsstaates anzuwenden“, sofern alle beteiligten Fahrzeuge „im selben Staat zugelassen sind“. Im Beispiel waren zwar die beiden Fahrzeuge der Familie, nicht aber der Seat in der Schweiz zugelassen. Die Ansprüche des Sohnes gegen den schweizerischen Haftpflichtversicherer des Pkw seines Vaters waren gemäß dem Haager Übereinkommen daher nach spanischen Recht zu beurteilen. Dieses sah (und sieht) insbesondere für den Verdienstausfallschaden einen pauschalierten Ersatz vor, der ganz erheblich unter dem tatsächlich erlittenen Betrag lag, welchen der Versicherer nach schweizerischem Recht hätte leisten müssen.

Die Rom II-VO (wie auch das schweizerische IPR-Gesetz, dem das Haager Übereinkommen ebenfalls vorgeht¹⁶) macht von der Anwendung des Tatortsrechts gemäß Art. 4 Abs. 2 dagegen dann eine Ausnahme, wenn „die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem-

¹⁴ So auch *Erik Jayme*, Der Klägergerichtsstand für Direktklagen am Wohnsitz des Geschädigten (Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 EuGVO): Ein Danaergeschenk des EuGH für die Opfer von Verkehrsunfällen, FS von Hoffmann, 2011, 656 (660 f.); *Ansgar Staudinger*, 10 Jahre Rom II-VO und Haager Straßenverkehrsübereinkommen – Zeit für eine Bestandsanalyse im Lichte des Brexit und der angeordneten EU-Erweiterung, DAR 2019, 669 (669 ff.) (Deutsches Autorecht).

¹⁵ So der Fall des *Schweizerischen Bundesgerichts* 1.11.2015 – Az. 4A_413/2015 – William Siegrist/Helvetia Schweizerische Versicherungs AG.

¹⁶ Vgl. Art. 133 Abs. 1 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG); zum Vorrang des Haager Übereinkommens ausdrücklicher Art. 134 IPRG.

selben Staat“ hatten. In diesem Fall gilt das Haftungsrecht dieses Staates. Der Fall der Kollision in Spanien wäre nach der Rom II-VO demnach nach schweizerischem Recht zu beurteilen gewesen und der schweizerische Haftpflichtversicherer hätte vollen Ersatz des Verdienstausfallschadens geschuldet.

Der Fall macht eine Schwäche des Haager Übereinkommens im Vergleich zu den modernen Anknüpfungen der Rom II-VO deutlich. Während die Rom II-VO Ausnahmen von der Geltung des Tatortrechts nach ihrem Art. 4 Abs. 2 vom gewöhnlichen Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem in demselben Staat abhängig macht, stellt das Haager Übereinkommen in seinem Art. 4 lit. a und b auf die Zulassung aller beteiligten Kfz ab, was seinerzeit im Hinblick auf Interessen der Versicherungswirtschaft für notwendig erachtet wurde. In dieser sowie einer Reihe weiterer Punkte¹⁷ ist die modernere Rom II-VO dem Haager Übereinkommen von 1971 deutlich überlegen.¹⁸

2. Zwischenergebnis zum anwendbaren Recht

In der Konstellation des Falles *Da Silva Martins* hatten die Unfallbeteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten (Spanien und Portugal) und die beteiligten Pkw waren in diesen Staaten registriert. Es kam daher weder nach der Rom II-VO (vor den portugiesischen Gerichten) noch nach dem Haager Übereinkommen (wäre die Klage in Spanien erhoben worden) eine Ausnahme von der Tatortregel in Betracht. Vor den zuständigen portugiesischen Gerichten galt gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO daher das Recht des spanischen Unfallortes. Gemäß Art. 15 Rom II-VO gilt dieses Recht für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Haftungsfall einschließlich der Verjährung, so ausdrücklich Art. 15 lit. h Rom II-VO. Im geschilderten Fall war die Verjährung demnach grundsätzlich nach spanischem Recht zu beurteilen, das eine kurze Verjährungsfrist von einem Jahr vorsah. Sie war im konkreten Fall bereits abgelaufen.

¹⁷ Weitere Unterschiede betreffen die von beiden Instrumenten geregelten Fragen. Das Haager Übereinkommen enthält keine Regelung zur Parteiautonomie, zu Eingriffsnormen, es schließt eine Reihe weiterer Punkte in Art. 2 ausdrücklich aus, ist in vielerlei Hinsicht komplizierter als die Rom II-VO und wird den Interessen von Opfern, Haftpflichtigen und Versicherern insgesamt weniger gerecht als die Rom II-VO. Auch ist es, anderes als die Rom II-VO, nicht auf die anderen europäischen IPR-VO abgestimmt, siehe mit zahlreichen instruktiven Bsp. aus der jüngeren Rspr. *Staudinger* DAR 2019, 669 (672 ff.); siehe auch *Thomas Kadner Graziano*, Internationale Straßenverkehrsunfälle im Lichte von Brüssel I, Rom II und des Haager Straßenverkehrsübereinkommens, ZVR 2011, 40 (40–47) (Zeitschrift für Verkehrsrecht); eingehend zum Haager Übereinkommen von 1971 *Brigitte Lurger/Martina Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 2021, Rn. 5/121–5/137; *Paul Czaplinski*, Das Internationale Straßenverkehrsunfallrecht nach Inkrafttreten der Rom II-VO, 2019.

¹⁸ So auch *Staudinger* DAR 2019, 669 (672 ff.) mit Hinweis auf eine ganze Reihe jüngerer Entscheide des österreichischen OGH, in denen das Kriterium der am Unfall beteiligten Fahrzeuge ebenfalls den Parteieninteressen zuwiderlief und die Rom II-VO mit ihrem „bipolaren“, auf Opfer und Haftpflichtigen ausgerichteten Ansatz „die Interessen von Opfern und Tätern bzw. Versicherern sowie die Belange von Anwalt- und Richterschaft besser berücksichtigt“ (675). Auch sind die Anknüpfungen des Haager Übereinkommens „aus Praktikersicht viel zu komplex“, (673 f., wiederum belegt mit Bsp. aus der Rspr.). Er gelangt zu dem erwägenswerten Schluss: „die europäische Kommission sollte angesichts dessen darauf drängen, dass sich die Beitrittskandidaten durch eine völkervertragsrechtlich zulässige Kündigung [des Haager Übereinkommens] der Rom II-VO unterordnen“.

IV. Ebene des anwendbaren Rechts: zur Unangemessenheit kurzer Verjährungsfristen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

1. Verjährungsfristen in den nationalen Rechten – ein kurzer Rechtsvergleich

Die Verjährungsregel des spanischen Código civil für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung gehört mit einem Jahr ab Kenntnis des Geschädigten zu den kürzesten in Europa. Tatsächlich differieren die Verjährungsfristen in den europäischen Haftungsrechten erheblich. Sie reichen für ein und dieselbe Fallkonstellation von einer kurzen Verjährung von *einem Jahr* im Recht Spaniens, einer allgemeinen Verjährungsfrist von *zwei Jahren* gemäß Art. 72 des revidierten türkischen Obligationenrechts von 2012,¹⁹ über eine grundsätzlich *fünfjährige* allgemeine Verjährungsfrist in Art. 2947 Abs. 1 des italienischen Codice civile²⁰, bis hin zu einer grundsätzlich *zehnjährigen* Verjährungsfrist außervertraglicher Ansprüche nach Art. 2270-1 Abs. 1 des französischen Code civil.²¹ In vielen anderen Rechtsordnungen gelten *dreijährige* allgemeine Verjährungsfristen, so nach §§ 195, 199 des deutschen BGB, § 1489 des österreichischen ABGB²² und Art. 442[1] des polnischen Kodeks Cywilny²³. Eine dreijährige Verjährungsfrist gilt auch nach englischem Recht für Ansprüche wegen Personenschäden aus außervertraglicher *negligence*-Haftung nach Secti-

¹⁹ In Kraft seit 1.7.2012, vgl. Erdem Büyüksagis, The New Turkish Tort Law, (2012) 3 JETL, 44 (Journal of European Tort Law). Art. 72 des türkischen OR lautet: „Madde 72 – Tazminat istemi, zarar görenin zararı ve tazminat yükümlüsünü öğrendiği tarihten başlayarak iki yılın ve her halde fiilin işlendiği tarihten başlayarak on yılın geçmesiyle zamanasımına uğrar. Ancak, tazminat ceza kanunlarının daha uzun bir zamanasımı öngördüğü cezayı gerektiren bir fiilden doğmuşsa, bu zamanasımı uygulanır“. In englischer Übersetzung (durch Büyüksagis [2012] 3 JETL, 44 [96–97]): „A claim for compensation becomes time-barred two years from the date on which the injured person became aware of the damage and of the identity of the person liable for it, but in any event ten years after the date on which the act was committed. However, if the action for damages is derived from an offence for which criminal law envisages a longer limitation period, that longer period applies. [...]“.

²⁰ Art. 2947 Abs. 1 des Codice civile lautet: „Il diritto al risarcimento del danno derivante da fatto illecito si prescrive in cinque anni dal giorno in cui il fatto si è verificato“. Übersetzung (d. d. Verf.): Das Recht auf Schadensersatz aus einer rechtswidrigen Handlung verjährt in fünf Jahren ab dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist.

²¹ Art. 2270-1 Abs. 1 des Code civil sieht vor: „Les actions en responsabilité civile extracontractuelle se prescrivent par dix ans à compter de la manifestation du dommage ou de son aggravation“. Übersetzung (d. d. Verf.): Klagen aus außervertraglicher Haftung verjähren in zehn Jahren ab Eintritt des Schadens oder dessen Verschlimmerung.

²² § 1489 ABGB lautet: „Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigten bekannt wurden [...]“.

²³ Art. 442[1] § 1 lautet im polnischen Original: „Roszczenie o naprawienie szkody wyrządzonej czynem niedozwolonym ulega przedawnieniu z upływem lat trzech od dnia, w którym poszkodowany dowiedział się albo przy zachowaniu należytej staranności mógł się dowiedzieć o szkodzie i o osobie obowiązanej do jej naprawienia. Jednakże termin ten nie może być dłuższy niż dziesięć lat od dnia, w którym nastąpiło zdarzenie wywołujące szkodę“. In englischer Übersetzung (durch Natalia Henczel): „A claim for compensation of damage caused by tort shall be time-barred after three years from the date when the injured party learned or could have learned with due diligence about the damage and the person obliged to compensate for it. However, this period shall not be longer than ten years from the date of the event which caused the damage“.

on 11 des Limitations Act 1980²⁴ sowie schließlich – wie eingangs erwähnt – nach Art. 498 Abs. 1 des portugiesischen Código civil.

In einigen Rechtsordnungen gelten für Ansprüche aus Verkehrsunfällen statt der allgemeinen Frist spezielle kurze Verjährungsfristen von *zwei Jahren*, so nach Art. 109 des türkischen Straßenverkehrsgesetzes (SVG),²⁵ Art. 83 Abs. 1 des schweizerischen SVG (idF von 2012, anstelle der nun²⁶ im OR geltenden grundsätzlich dreijährigen Frist), sowie nach Art. 2947 Abs. 2 des italienischen Codice civile (anstelle der sonst für die Deliktshaftung geltenden grundsätzlich fünfjährigen Frist).²⁷

Stellt die Tat zugleich eine strafbare Handlung dar, so erstreckt sich in vielen Ländern die im Strafrecht geltende (in der Regel längere) Verjährung auch auf den zivilrechtlichen Anspruch. Für minderjährige Opfer läuft die Frist manchenorts erst ab deren Volljährigkeit. Schließlich sind auch die Voraussetzungen, unter denen der Lauf der Verjährung beginnt und sie gehemmt oder unterbrochen wird, von Land zu Land unterschiedlich.²⁸ Insgesamt ist die Lage hinsichtlich der Verjährung bei grenzüberschreitenden Haftungsfällen ausgesprochen unübersichtlich. Erleiden Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten mit langen Verjährungsfristen haben, Unfälle im Geltungsbereich von Rechtsordnungen mit kurzer Verjährungsfrist, so kann sich in einem Verfahren um Entschädigung, das nach dem ausländischem Tatortrecht zu beurteilen ist, die ausländische kurze Verjährungsfrist für den Geschädigten als böse Überraschung erweisen. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass Unterschiede der Verjährungsfristen oft gerade zwischen Nachbarländern bestehen, so etwa im Verhältnis von Frankreich, das besonders lange Verjährungsfristen kennt, zu seinem Nach-

²⁴ Section 11 sieht vor: „Actions in respect of wrongs causing personal injuries or death. Special time limit for actions in respect of personal injuries.

(1) This section applies to any action for damages for negligence, nuisance or breach of duty (whether the duty exists by virtue of a contract or of provision made by or under a statute or independently of any contract or any such provision) where the damages claimed by the plaintiff for the negligence, nuisance or breach of duty consist of or include damages in respect of personal injuries to the plaintiff or any other person. [...]

(3) An action to which this section applies shall not be brought after the expiration of the period applicable in accordance with subsection (4) or (5) below.

(4) Except where subsection (5) below applies, the period applicable is three years from—

(a) the date on which the cause of action accrued; or

(b) the date of knowledge (if later) of the person injured“.

²⁵ Art. 109 des türkischen SVG lautet in englischer Übersetzung (durch *Erdem Büyüksagis*): „A claim for compensation becomes time-barred two years from the date on which the injured person became aware of the damage and of the identity of the person liable for it but in any event ten years after the date on which the accident was occurred“.

²⁶ Näher unten, VII.3.

²⁷ Art. 2947 Abs. 2 des Codice civile lautet: „Per il risarcimento del danno prodotto dalla circolazione dei veicoli di ogni specie il diritto si prescrive in due anni“.

²⁸ Zu den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten von Verjährungsregelungen ausführlich *Reinhard Zimmermann*, Die Verjährung – von den Principles of European Contract Law bis zum Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Textstufen transnationaler Modellregeln, (2016) 24 ERPL, 687 (European Review of Private Law); *Jens Kleinschmidt*, Einheitliche Verjährungsregeln für Europa?, AcP 213 (2013), 538 (Archiv für die civilistische Praxis).

barland Spanien, oder – wie im geschilderten Fall – Portugal (drei Jahre) im Verhältnis zu Spanien (ein Jahr).

Eine Vielzahl veröffentlichter Urteile zum europäischen Deliktskoordinationsrecht hat unterschiedliche Verjährungsfristen in den in Betracht kommenden Rechtsordnungen zum Hintergrund.²⁹ Oft sind es allein die unterschiedlichen Verjährungsfristen, welche die Parteien dazu veranlassen, bis vor die höchsten Instanzen um die Frage des anwendbaren Haftungsrechts zu streiten. Die Rom II-VO hat seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 2009 zwar viele Zweifel bezüglich des anwendbaren Rechts gelöst. Das Problem unterschiedlicher Verjährungsfristen auf materiell-rechtlicher Ebene besteht aber nach wie vor, wie nicht zuletzt der hier besprochene Fall illustriert.

2. Zur Unangemessenheit kurzer Verjährungsfristen

Kurze Verjährungsfristen in der nationalen Gesetzgebung sind für inländische Situationen gedacht und selbst dort können sie die Parteien vor große Herausforderungen stellen. Für grenzüberschreitende Sachverhalte sind Verjährungsfristen von ein oder zwei Jahren in der Regel schlicht unangemessen. Die Parteien sind hier mit zusätzlichen Herausforderungen in faktischer wie rechtlicher Hinsicht konfrontiert, die sich in reinen Inlandsfällen nicht stellen. In einem Fall wie dem oben geschilderten dürfte zu den ersten Fragen gehören, ob das maßgebliche Haftungsrecht (Welches? Und aus der Perspektive welcher Rechtsordnung, dh gegebenenfalls vor welchen Gerichten?) einen Transport des beschädigten Pkw ins Heimatland erlaubt oder eine Reparatur am Unfallort verlangt. Anschließend gilt es, den zuständigen ausländischen Versicherer und seinen Vertreter im Heimatland zu identifizieren, zu kontaktieren und dessen Leistungsbereitschaft zu ermitteln und die Reparatur zu organisieren. Bei Zweifeln gilt es, den Unfallhergang und ein eventuelles Verschulden und Mitverschulden zu klären. Dies ist aufgrund von Sprachbarrieren und räumlichen Distanzen oft schwieriger und zeitintensiver als bei reinen Inlandsfällen. Für verbleibende, vom Versicherer nicht übernommene Schadensposten ist (spätestens an dieser Stelle) die Frage des maßgeblichen Haftungsrechts zu klären. Handelt es sich um ausländisches Recht, so muss ein sachkundiger Rechtsanwalt und gegebenenfalls ein Korrespondenzanwalt in der ausländischen Rechtsordnung gefunden werden. Ist dies gelungen, gilt es, den Inhalt des ausländischen Rechts sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch des Umfangs der Haftung zu klären und zu ermitteln, ob der vom Versicherer nicht regulierte Schadensteil von der Haftpflicht nach ausländischem Recht umfasst ist.³⁰ Nach dieser Klä-

²⁹ Siehe *Thomas Kadner Graziano*, Die kumulative Anknüpfung der Verjährung „in favorem actionis“ – Ein Vorschlag zum Opferschutz in grenzüberschreitenden Fällen, *RIW* 2007, 336 (Recht der internationalen Wirtschaft), mit Fallbeispielen aus der Rechtsprechung Deutschlands, Österreichs, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Dänemarks und Englands.

³⁰ Zu den Herausforderungen, die dies mit sich bringen kann, eindrücklich *Jayme FS von Hoffmann*, 2011, 656 (657 ff.).

rung wird es zu erneuten Verhandlungen mit dem Versicherer über die Schadensersatzpflicht nach dem anwendbaren ausländischen Recht kommen. Scheitern diese, gilt es, die Erfolgsaussichten und möglichen Kosten einer Klage zu ermitteln. Parallel ist sorgfältig zu klären, welche Verjährungsfristen nach dem maßgeblichen ausländischem Recht zu beachten sind und wie der Lauf der Verjährung gegebenenfalls zu unterbrechen ist. All dies kann durch Sprachbarrieren erschwert werden. Entscheidet sich der Geschädigte schließlich, den Rechtsweg zu beschreiten, gilt es, das international (und örtlich) zuständige Gericht zu ermitteln. Schließlich braucht es Zeit für Vorbereitung und Einreichung der Klage. All dies hat im geschilderten Fall etwa 15 Monate in Anspruch genommen. Nach portugiesischem Recht mit seiner dreijährigen Verjährungsfrist wäre dies ausreichend gewesen, nicht aber nach spanischem Recht mit seiner einjährigen Frist.

V. Lösungswege auf der Ebene des IPR – *de lege lata*

1. Ausgangspunkt und maßgebliche Fragen auf der Ebene des IPR

Die Ausgangslage auf der Ebene des IPR wurde für den Fall *Da Silva Martins* oben bereits skizziert: Die Unfallbeteiligten hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten (Spanien und Portugal) und der Fall war gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO nach dem Recht des spanischen Unfallortes zu beurteilen. Gemäß Art. 15 lit. h galt dies grundsätzlich auch für die Frage der Verjährung. Allerdings fand sich im portugiesischen Recht eine Vorschrift, die Zweifel an diesem Ergebnis hervorrief. Wie erwähnt verpflichtet das EU-Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten dazu, eine obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung vorzusehen. Portugal ist dem mit der Decreto-Lei Nr. 291/2007 (einer gesetzesvertretenden Verordnung) nachgekommen.³¹ Deren Art. 11 Abs. 1 bestimmt (in deutscher Übersetzung):

Die in Art. 4 vorgesehene Haftpflichtversicherung deckt: a) die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht bei Unfällen auf dem Hoheitsgebiet Portugals; b) die Schadensersatzpflicht bei Unfällen auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten [...] nach dem auf den Unfall anwendbaren Recht, an dessen Stelle bei Unfällen im räumlichen Geltungsbereich des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum das portugiesische Recht tritt, sofern es eine höhere Deckung vorsieht; [...].

Art. 11 Abs. 1 lit. b der portugiesischen Decreto-Lei Nr. 291/2007 sieht also vor, dass Unfälle, die sich außerhalb Portugals ereignen, statt nach dem grundsätzlich anwendbaren Haftungsrecht in Anwendung des portugiesischen Haftungsrechts zu beurteilen sind, „wenn es eine höhere Deckung vor-

³¹ Siehe schon oben, Fn. 5.

sieht“.³² Diese Regelung ließe sich im Sinne eines koordinationsrechtlichen Günstigkeitsprinzips verstehen, wonach zwischen dem eigentlich, dh nach der Rom II-VO anwendbaren Recht und portugiesischem Recht letztlich dasjenige zur Anwendung gelangt, das dem Geschädigten günstiger ist. Allerdings ist die Frage des maßgeblichen Haftungsrechts bereits durch das gemeinschaftliche IPR geklärt, nämlich durch die Rom II-VO. Nur, wo diese dies vorsieht oder zulässt, ist Raum für nationales Recht (IPR oder materielles Recht). Hiernach waren im Fall *Da Silva Martins* im Wesentlichen drei Fragen zu klären:

- Setzt Art. 11 Abs. 1 lit. b der portugiesischen Decreto-Lei Nr. 291/2007 eine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts um, welche „für besondere Gegenstände Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse“ enthält? Nach der Öffnungsklausel in Art. 27 Rom II-VO könnte eine solche *spezielle gemeinschaftsrechtliche Kollisions- oder Koordinationsnorm* dann Vorrang vor der Rom II-VO haben.
- Falls dies nicht der Fall ist:³³ Handelt es sich bei der Verjährungsvorschrift in Art. 498 des portugiesischen ZGB iVm Art. 11 Abs. 1 lit. b der portugiesischen Decreto-Lei Nr. 291/2007 und dem dort vorgesehenen Günstigkeitsprinzip bei Auslandsunfällen um eine zwingend anwendbare Vorschrift des Rechts am Gerichtsort (der *lex fori*), dh um eine *Eingriffsnorm* iSv Art. 16 Rom II-VO?
- Und wiederum hilfsweise:³⁴ Ist die Anwendung der kurzen Verjährungsfrist des spanischen Rechts im konkreten Fall „mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts (dh Portugals) offensichtlich unvereinbar“, so dass ihre Anwendung aus diesem Grund ausscheidet?

Der *Tribunal de Relação de Lisboa*, das Berufungsgericht von Lissabon, legte die ersten beiden Fragen (der Sache nach und in umgekehrter Reihenfolge) dem EuGH nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorabentscheidung vor. Die dritte Frage kann sich in solchen Sachverhalten gleichermaßen stellen und wird daher im Folgenden ebenfalls betrachtet.

³² Ob dies nur für die nach Art. 4 der Decreto Lei Nr. 291/2007 vorgesehene portugiesische Haftpflichtversicherung gilt oder auch für eine Haftpflichtversicherung nach ausländischem Recht (im geschilderten Fall: die Kfz-Haftpflichtversicherung nach spanischem Recht), ist eine Frage der Auslegung portugiesischen Rechts, die zunächst dessen Geltung voraussetzt. Siehe auch die entsprechenden Überlegungen von *Remien* FS Huber, 2020, 455 (461 f.).

³³ Die Frage nach einer Eingriffsnorm stellt sich nur dann, wenn portugiesisches Recht nicht bereits aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben maßgeblich ist.

³⁴ Regelungen zu Eingriffsnormen (Art. 9 Rom I-VO [Verordnung [EG] Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 L 177, 6; in Folge: Rom I-VO] und vorliegend Art. 16 Rom II-VO) sind gegenüber denjenigen zum *ordre public* spezieller. Findet eine Eingriffsnorm Anwendung, so ist für eine ergebnisorientierte *ordre public*-Kontrolle des vom IPR berufenen materiellen Rechts kein Raum und Bedarf, vgl. *Dieter Martiny* in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. 2021, Rom I-VO Art. 9 Rn. 111; *Abbo Junker* in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. 2021, Rom II-VO Art. 16 Rn. 32.

2. Spezielle gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnorm iSv Art. 27 Rom II-VO

Nach Art. 27 Rom-II VO („Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten“) berührt diese Verordnung „nicht die Anwendung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die für besondere Gegenstände Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten“. Als solche speziellen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts kamen hier allein die Regelungen der Richtlinie 2009/103/EG „über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht“ vom 16. September 2009 in Betracht (also der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL³⁵). Konkret ging es um die Öffnungsklausel in Art. 28 Abs. 1 der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL, wonach „[d]ie Mitgliedstaaten [...] im Einklang mit dem Vertrag Bestimmungen beibehalten oder einführen [können], die für den Geschädigten günstiger sind als die Bestimmungen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind“. Zur Umsetzung der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL schuf der portugiesische Gesetzgeber die Decreto-Lei Nr. 291/2007 und deren Art. 11 Abs. 1 lit. b. Damit stellte sich die Frage, ob die Kraftfahrzeughaftpflicht-RL den Mitgliedstaaten auch erlaubt, geschädigtenfreundlichere „Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse“ zu erlassen und diese der Rom II-VO dann nach deren Art. 27 vorgehen.

Die Kraftfahrzeughaftpflicht-RL bezweckt ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und Schengen-Raumes und soll gewährleisten, dass EU-Bürger für Geschäfts- und Freizeitzwecke die Binnengrenzen mit ihren Fahrzeugen problemlos überschreiten können. Zu diesem Zweck sieht sie eine obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vor, die auf der Grundlage einer einzigen Prämie für alle Teile der EU gültig ist; ferner gesetzliche Mindestdeckungssummen dieser Versicherungspolicen; das Verbot systematischer Kontrollen der Fahrzeugversicherung an der Grenze durch die Mitgliedstaaten; eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Schaffung von Garantiefonds für die Entschädigung der Opfer von Unfällen, die durch nicht versicherte oder nicht ermittelte Fahrzeuge verursacht wurden; den Schutz der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat, usw.³⁶ Sie bezweckt dagegen nicht die Schaffung spezieller IPR-Regelungen in Abweichung von denjenigen der Rom II-VO.

Der EuGH stellt dies in seiner Entscheidung ausdrücklich fest (Rn. 38). Er konstatiert des Weiteren, dass die Kraftfahrzeughaftpflicht-RL in Art. 28 Abs. 1 den Mitgliedstaaten zwar ermöglicht, „Bestimmungen bei[zuhalten] oder ein[zuführen], die für den Geschädigten günstiger sind als die Bestimmungen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind“. Diese Öffnungsklausel betrifft aber „ausschließlich die Umsetzungsgesetzgebung eines Mitgliedstaats

³⁵ Oben, Fn. 4.

³⁶ Siehe stellvertr. die Unterrichtung durch die Europäische Union, BR-Drs. 214/18, 1.

und bezieht sich nicht auf die Frage, ob diese günstigeren Regelungen in einem bestimmten Fall gegenüber den Regelungen anderer Mitgliedstaaten vorrangig zur Anwendung gelangen“ (Rn. 40). Nationale Gesetzgeber können zum Schutz Geschädigter also sehr wohl über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Sie können jedoch nicht vorsehen, dass diese weitergehenden Vorschriften Vorrang haben vor einem nach der Rom II-VO anwendbaren ausländischen Haftungsrecht. Ein weitergehender Schutz nach portugiesischem Recht iSv Art. 28 der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL setzt mit anderen Worten voraus, dass portugiesisches Recht nach dem Koordinationsrecht der EU überhaupt anwendbar ist.

Art. 11 Abs. 1 lit. b der portugiesischen Decreto-Lei Nr. 291/2007 setzt also keine gemeinschaftsrechtliche Vorgabe zum Erlass von speziellen IPR-Regelungen um. Art. 27 Rom II-VO schied damit als Grundlage für einen Vorrang des portugiesischen vor dem spanischen Verjährungsrecht aus (Rn. 42).

Diesen Ausführungen des EuGH ist in vollem Umfang zuzustimmen.³⁷ Sie sind noch aus einem weiteren Grund begrüßenswert. Sollte das Anknüpfungssystem der Rom II-VO in einzelnen Punkten als nicht hinreichend opferschützend angesehen werden, was sich im Hinblick auf kurze Verjährungsfristen ausländischer Rechte durchaus vertreten lässt,³⁸ so sind Verbesserungen in der Rom II-VO selbst vorzunehmen, statt dies im Wege von Richtlinien den nationalen Gesetzgebern aufzubürden. Andernfalls droht erneut eine Zersplitterung des einheitlichen europäischen Anknüpfungssystems, was der großen Rechtsicherheit abträglich wäre, welche mit der Rom II-VO erreicht wurde.³⁹

3. Zwingende Vorschriften des Rechts am Gerichtsort (*lex fori*) – zur Auslegung von Art. 16 Rom II-VO (Eingriffsnormen)

Damit stellte sich im Fall *Da Silva Martins* die zentrale Frage, ob es sich bei Art. 498 des portugiesischen Código civil, der für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorsieht,⁴⁰ um eine

³⁷ So auch Pfeiffer IWRZ 2019, 226 (227); Remien FS Huber, 2020, 455 (461); Brière PA 238 (2019), 29 ff.; Papadopoulos jurisPR-IWR 2/2019 Anm. 6, 4; Pailler J.D.I. 2019, 882 (883 f.); Bureau Rev. crit. 2019, 557 (564 ff.). Letzterer verweist darauf, dass nationale Gesetzgebung, welche die Öffnungsklausel in Art. 28 Abs. 1 der Kraftfahrzeughaftpflicht-RL für größeren Opferschutz nutzt, in grenzüberschreitenden Konstellationen damit ihre Bedeutung verliert, aaO (570 f.): „le mécanisme de protection plus favorable, tel qu'autorisé par la directive (art. 28), sera largement dépourvu de portée dans les relations internationales“. Da die Vorschrift gerade grenzüberschreitende Fallkonstellationen erfassen soll, läuft sie damit gänzlich ins Leere.

³⁸ Dazu oben, IV., und unten, VI.

³⁹ So auch Mankowski LMK 2019, 417905, der konstatiert und begrüßt, dass „jetzt endgültig und unmissverständlich festgestellt [ist], dass [...] sich die Anknüpfung allein nach Maßgabe der Rom II-VO vollzieht. Das System klärt sich und die Zahl der für die Basisanknüpfung zu beachtenden Rechtsquellen reduziert sich im Grundsatz auf eine: die Rom II-VO“.

⁴⁰ Eventuell iVm dem Günstigkeitsprinzip in Art. 11 Abs. 1 lit. b der portugiesischen Decreto-Lei Nr. 291/2007. Der EuGH zitiert zunächst beide Vorschriften (Rn. 32). Die Frage nach dem zwingenden Charakter von Verjährungsvorschriften stellt sich aber auch ohne Art. 11 Abs. 1 lit. b und so erwähnt der EuGH im Folgenden nur noch die portugiesische Verjährungsvorschrift (Rn. 33 ff.).

sogenannte „Eingriffsnorm“ des portugiesischen Rechts handelt, die vor portugiesischen Gerichten zwingend Vorrang vor der Verjährungsregel des eigentlich anwendbaren ausländischen Rechts beansprucht.⁴¹

Gemäß Art. 16 Rom II-VO („Eingriffsnormen“) berührt die Verordnung „nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln“.⁴² Die Rom II-VO enthält für die außervertragliche Haftung keine Definition des Begriffs „Eingriffsnorm“. Eine solche Definition findet sich aber in Art. 9 Abs. 1 der Rom I-VO. Ihrer bedient sich der EuGH im geschilderten Fall auch für die Auslegung der Rom II-VO. Er stützt sich hierbei auf das Gebot einer kohärenten Auslegung der Verordnungen Rom I-VO, Rom II-VO und Brüssel Ia-VO (oder EuGVVO), wonach funktional identische Begriffe in beiden Verordnungen möglichst weitgehend harmonisch auszulegen sind.⁴³ Art. 9 Rom I-VO bestimmt:

„(1) Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.“

Um eine Eingriffsnorm zur Anwendung zu bringen, geht Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO und nach dem Urteil im Fall *Da Silva Martins* auch Art. 16 Rom II-VO *erstens* davon aus, dass ein Sachverhalt nach den einschlägigen IPR-Regelungen nach ausländischem Recht zu beurteilen ist. Im geschilderten Fall war dies aus Sicht des portugiesischen Gerichts wegen der Anwendbarkeit spanischen Rechts der Fall. *Zweitens* muss es um eine Vorschrift des nationalen (hier portugiesischen) Rechts gehen, die in diesem Recht zwingend Geltung be-

⁴¹ Im Verfahren vor dem EuGH bildete dies die erste Vorlagefrage (Rn. 23–35).

⁴² Siehe als Beispiel den Fall französische *Cour de cassation*, 3.6.2004, n° de pourvoi 02-12.989, Bulletin 2004 II N° 265 p. 224: Verkehrsunfall in Italien. Das in Frankreich lebende Opfer des Unfalls hatte nachts zu Fuß eine Nationalstraße überquert und begehrte nun Schadensersatz. Nach dem Haager Übereinkommen von 1971 galt das Recht des italienischen Unfallortes. Hiernach war der Anspruch wegen überwiegenden Opferverschuldens ausgeschlossen, es sei denn, das Opfer widerlegte ein überwiegendes Verschulden, was nicht gelang. Das Opfer begehrte nun Entschädigung durch einen französischen Fonds für die Entschädigung der Opfer von Auslandsunfällen. Die *Cour d'appel* erklärte die Anwendung französischen Rechts, das einen Anspruch gegen den Fonds vorsah, für gänzlich ausgeschlossen. Die *Cour de cassation* hob das Urteil auf und urteilte, das Opferentschädigungssystem französischen Rechts finde zwingend Anwendung. Dazu *Dominique Bureau*, Note, Rev. crit. DIP 2004, 750 (752), sowie knapp *Brière* PA 238 (2019), 29 (II.). Da der französische Fonds gerade Ersatzlücken bei Geltung ausländischen Rechts schließen soll, erscheint das Urteil der *Cour de cassation* als völlig konsequent.

⁴³ Erwgr. 7 der Rom II-VO. Dem EuGH stimmen zu *Pfeiffer* IWRZ 2019, 226; *Remien* FS Huber, 2020, 455 (462); *Junker* in MüKoBGB Rom II-VO Art. 16 Rn. 9; *Papadopoulos* jurisPR-IWR 2/2019 Anm. 6, 2 ff.; *Brière* PA 238 (2019), 29 (29 ff.); *Pailler* J.D.I. 2019, 882 (884 ff.). Siehe dazu, dass beide Verordnungen auch unterschiedliche Positionierungen zu Eingriffsnormen aufweisen, *Juliane Kokott/Wolfgang Rosch*, Eingriffsnormen und ordre public im Lichte der Rom I-VO, der Rom II-VO, der EuGVVO und der EU-InsVO, FS Kronke, 2020, 265 (266–268).

anspricht.⁴⁴ Im geschilderten Fall war dies die Verjährungsregelung des portugiesischen Rechts für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung in Art. 498 des portugiesischen Código civil, die eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht. Aus der Vorlage durch das portugiesische Gericht darf man schließen, dass diese Regelung im portugiesischen Recht unabdingbar ist. *Drittens* muss die Einhaltung der dreijährigen Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche für den betreffenden Staat (hier Portugal) „so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation“ sein, dass sie nicht nur in nationalen Konstellationen zwingend anzuwenden ist, sondern auch in Sachverhalten mit Auslandsberührung und „ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts“ (hier also des spanischen Rechts).⁴⁵ Dies erfordert *viertens* einen hinreichenden Inlandsbezug des Sachverhalts.⁴⁶

Diese Voraussetzungen zu beurteilen obliegt in erster Linie dem nationalen Gericht auf Grundlage des nationalen Rechts, was auch der EuGH in seinem Urteil betont (Rn. 31, 33).⁴⁷ Für die Beurteilung der dritten Voraussetzungen macht der EuGH im Hinblick auf Art. 16 Rom II-VO den nationalen Gerichten aber Vorgaben, welche zu einer Harmonisierung bei der Anwendung des Art. 16 führen sollen.

Der EuGH verweist zunächst auf einen vertragsrechtlichen Fall zu Art. 9 Abs. 1 noch zum Übereinkommen von Rom, in dem er im Jahre 2013 geurteilt hatte, „dass die Ausnahme aufgrund des Bestehens einer ‚zwingenden Vorschrift‘ im Sinne des Rechts des betroffenen Mitgliedstaats eng auszulegen ist“ (Rn. 29).⁴⁸ Im geschilderten Fall überträgt er dieses Gebot enger Auslegung nun auch auf die Auslegung von Eingriffsnormen bei der außervertraglichen Haftung nach der Rom II-VO.

Maßgeblich sei, ob der fraglichen nationalen Vorschrift „in der innerstaatlichen Rechtsordnung eine derartige Bedeutung zukommt, dass ein Abweichen von dem gemäß Art. 4 dieser Verordnung anwendbaren Recht als gerechtfertigt erscheint“ (Rn. 31). Eine andere Verjährungsvorschrift anzuwenden als

⁴⁴ Vgl. stellvertr. *Martiny* in MüKoBGB Rom I-VO Art. 9 Rn. 7.

⁴⁵ Siehe Erwgr. 37 der Rom I-VO und in der Lit. *Martiny* in MüKoBGB Rom I-VO Art. 9 Rn. 8; einfache Unabdingbarkeit nach dem nationalen Recht reicht nicht aus. Die Norm muss darüber hinaus einen internationalen Geltungsanspruch erheben; *Junker* in MüKoBGB Rom II-VO Art. 16 Rn. 10; *Pailler* J. D. I. 2019, 882 (890).

⁴⁶ *Martiny* in MüKoBGB Rom I-VO Art. 9 Rn. 109, 124 ff.; *Junker* in MüKoBGB Rom II-VO Art. 16 Rn. 20–21, jew. mwN.

⁴⁷ So auch *Pfeiffer* IWRZ 2019, 226, mit Hinweis schon auf *Savigny*. Siehe in weltweiter Perspektive den offiziellen Kommentar zu den Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts (im Folgenden: Hague Principles), Art. 11.17: „In every case, the law of the forum must be applied to determine (a) whether a particular provision is capable of having the effects described, and (b) whether, having regard to its terms (including its territorial application) and any relevant surrounding circumstances, it actually has those effects in the case in question“, <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=135> (5.3.2021).

⁴⁸ Rn. 29 unter Hinweis auf das Urteil des EuGH 17.19.2013 – C-184/12 Rn. 49 – United Antwerp Maritime Agencies (Unamar) NV/Navigation Maritime Bulgare. So zur Rom I-VO EuGH 18.10.2016 – C-135/15 Rn. 44 – Republik Griechenland/Grigorios Nikiforidis.

diejenige des Rechts, das nach der Rom II-VO eigentlich maßgeblich ist, erfordere „das Vorliegen von besonders wichtigen Gründen wie etwa einer offensichtlichen Beeinträchtigung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz bei Anwendung des nach Art. 4 Rom II-Verordnung als anwendbar bestimmten Rechts“ (Rn. 34). Dabei verweist der EuGH darauf, dass dem Gesetzgeber der Rom II-VO die Problematik unterschiedlicher Verjährungsfristen durchaus bewusst war und er die Verjährung in Art. 15 lit. h Rom II-VO dennoch ausdrücklich dem Deliktsstatut unterstellte (Rn. 33).⁴⁹ Der EuGH gelangt zu dem Schluss, dass eine dreijährige Verjährungsvorschrift eines nationalen Haftungsrechts „grundsätzlich nicht als Eingriffsnorm [iSv Art. 16 Rom II-VO] angesehen werden kann, es sei denn, das angerufene Gericht stellt auf der Grundlage einer ausführlichen Analyse des Wortlauts, der allgemeinen Systematik, des Telos sowie des Entstehungszusammenhangs dieser Vorschrift fest, dass ihr in der innerstaatlichen Rechtsordnung eine derartige Bedeutung zukommt, dass ein Abweichen von dem gemäß Art. 4 dieser Verordnung anwendbaren Recht als gerechtfertigt erscheint“ (Rn. 35).

Nach dem Urteil des EuGH im Fall *Da Silva Martins* ist zwar nicht ausgeschlossen, der Verjährungsvorschrift eines nationalen Rechts über Art. 16 Abs. 1 Rom II-VO Vorrang einzuräumen vor einer nach der Rom II-VO maßgeblichen ausländischen, besonders kurzen Verjährungsfrist. Dies ist aber verbunden mit einem erheblichen Begründungsaufwand für das nationale Gericht.⁵⁰

Wie könnte die entsprechende Argumentation eines nationalen Gerichts aussehen, welche den Anforderungen des EuGH gerecht wird? Dem Wortlaut der Verjährungsregelung in Art. 498 des portugiesischen Código civil⁵¹ und seiner systematischen Stellung im portugiesischen ZGB lässt sich im Hinblick auf seine zwingende Geltung gerade in Fällen mit Auslandsberührung nichts entnehmen. Es ist zu vermuten, dass Gleiches für die Entstehungsgeschichte der Regelung gilt.⁵² Entscheidende Bedeutung dürfte damit dem Telos der Vorschrift zukommen. Verjährungsregelungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens (hier: der Schadensabwicklung) und erleichtern so auch die Sicherung von Beweisen. Andererseits sollen sie Geschädigten hinreichend Zeit lassen, ihre Rechte wahrzunehmen und gegebenenfalls (gerichtlich)

⁴⁹ Bei der Schaffung der Rom II-VO diente Art. 15 lit. h va der Klärung, dass es sich bei der Verjährung um eine Frage des materiellen Rechts (und damit grundsätzlich des Deliktsstatuts) handelt, nicht wie im englischen Recht um eine prozessuale, nach der *lex fori* zu beurteilende Frage. Darauf weist auch *Remien* FS Huber, 2020, 455 (463) hin.

⁵⁰ In den Worten von *Mankowski* LMK 2019, 417905: „der EuGH [legt] die Latte hoch, die es zu überqueren gilt“; *Brière* PA 238 (2019), 29 (II.): „Rares seront les cas dans lesquels elle devrait intervenir“; siehe aber auch *Remien* FS Huber, 2020, 455 (463): Dies sollte aber „nicht zu dem Schluss verleiten, Verjährungsvorschriften könnten niemals Eingriffsnormen sein“.

⁵¹ Im portugiesischen Original mit deutscher Übersetzung oben, Fn. 3.

⁵² *Mankowski* LMK 2019, 417905, weist zurecht auf die Möglichkeit für nationale Gesetzgeber hin, den international zwingenden Charakter einzelner nationaler Vorschriften bereits in den Gesetzgebungsmaterialien deutlich zu machen; vgl. auch *Martiny* in *MüKoBGB* Rom I-VO Art. 9 Rn. 107.

durchzusetzen. Letzteres ist, wie oben⁵³ ausgeführt, in Fällen mit Auslandsberührung erheblich komplexer und braucht mehr Zeit als in reinen Inlandsfällen. Wird vom portugiesischen Gesetzgeber schon in reinen Inlandsfällen eine dreijährige Verjährungsfrist für erforderlich erachtet, so muss dies – so ließe sich argumentieren – erst recht in Fällen mit Auslandsberührung gelten. Die Verjährungsfrist gerade in der komplexeren Situation von Auslandsunfällen unter dieses Maß auf nur ein Jahr zu reduzieren, würde – so ließe sich weiter argumentieren – das staatliche Interesse (in diesem Fall Portugals) an einer angemessenen Entschädigung von Verkehrsunfallopfern mit Wohnsitz im Inland gefährden. Als Indiz dafür, wie wichtig dem portugiesischen Gesetzgeber eine angemessene Entschädigung von Unfallopfern mit Wohnsitz in Portugal ist, ließe sich die Regelung in Art. 11 Abs. 1 lit. b der Decreto-Lei Nr. 291/2007 anführen, die – in ihrem Anwendungsbereich – sicherstellen will, dass zumindest die Entschädigungsstandards des portugiesischen Rechts beachtet werden. Hilfreich wäre wohl des Weiteren, empirisches Material vorzulegen, welches belegt, dass die Interessen von Unfallopfern in Portugal und namentlich ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz im Sinne des EuGH „offensichtlich beeinträchtigt“ würden, wenn kurze ausländische Verjährungsfristen zur Anwendung kommen. Bei einer solchen Argumentation scheint es auch nach dem Urteil des EuGH denkbar, längere inländische Verjährungsfristen als „Eingriffsnormen“ zu qualifizieren und sie so über Art. 16 Rom II-VO anstelle kurzer ausländischer Fristen anzuwenden. Es bedarf hierfür aber der vom EuGH geforderten sorgfältigen Begründung durch das nationale Gericht.

Das Berufungsgericht von Lissabon hat im Fall *Da Silva Martins* hiervon abgesehen und mit Urteil vom 26.3.2019 ganz im Sinne des EuGH letztlich entschieden, dass es sich bei der dreijährigen Verjährungsfrist des Art. 498 des portugiesischen ZGB nicht um eine Eingriffsnorm im Sinne von Art. 16 Rom II-VO handelt.⁵⁴

Die Argumentation zu Eingriffsnormen im Rahmen von Art. 16 Rom II-VO (sowie zu Art. 9 Rom I-VO) hat stets etwas Generalisierendes, über den konkreten Einzelfall Hinausweisendes – im geschilderten Fall etwa, ob die dreijährige inländische Verjährungsfrist aufgrund öffentlicher Interessen regelmäßig Vorrang vor kürzeren Verjährungsfristen ausländischer Rechte beansprucht, einen hinreichenden Inlandsbezug des Falles vorausgesetzt. Denkbar und für Verjährungsfristen vielleicht angemessener⁵⁵ ist eine Korrektur von der anderen Seite her, die am Ergebnis im konkreten Einzelfall ansetzt

⁵³ Siehe oben, IV.

⁵⁴ Prozess-Nr. 22387/16.3T8PRTL1. Mein herzlicher Dank gebührt Prof. Dário Moura Vicente, Universität Lissabon, für die freundliche Übersendung dieses (unveröffentlichten) Urteils.

⁵⁵ So nachdrücklich auch Pailler J.D.I. 2019, 882 (889 ff., 892 f.), aus dessen Sicht der EuGH in seinem Urteil eigentlich eine *ordre public*-Kontrolle durch das nationale Gericht anregt und hierfür Vorgaben macht.

und dieses gegebenenfalls einzelfallbezogen korrigiert.⁵⁶ Hiervon soll im folgenden Abschnitt die Rede sein.

4. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) des Gerichtsstaates, Art. 26 Rom II-VO

Gemäß Art. 26 Rom II-VO („öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts“) kann „die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts [...] versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist“. Art. 26 sowie vergleichbare Regelungen in anderen IPR-Verordnungen der EU setzen damit am Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Einzelfall an. Ist dieses mit der öffentlichen Ordnung des Gerichtsstaates nicht nur unvereinbar, sondern „offensichtlich unvereinbar“, so kann die Anwendung der ausländischen Norm im Einzelfall „versagt werden“.⁵⁷

Gewendet auf die Konstellation des geschilderten Falles würde dies bedeuten, dass die Anwendung der einjährigen Verjährungsfrist in Art. 1968 des spanischen Código civil im Hinblick auf die längere Verjährungsfrist des portugiesischen ZGB nicht grundsätzlich in Frage gestellt würde. Vielmehr würde geprüft, ob die kurze spanische Verjährungsfrist das staatliche Interesse (in diesem Fall Portugals) an einer angemessenen Entschädigung des portugiesischen Unfallopfers sowie sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz *im konkreten Einzelfall* in einer Weise gefährdet, die mit der öffentlichen Ordnung Portugals „offensichtlich unvereinbar“ ist.

Der *Tribunal de Relação de Lisboa* hat den EuGH nicht ersucht, die Voraussetzungen von Art. 26 Rom II-VO im Hinblick auf die kurze Verjährungsfrist des spanischen Rechts zu klären. Hintergrund mag sein, dass es allein um einen Sachschaden ging, der portugiesische Partner des spanischen Haftpflichtversicherers bereits Ersatzleistungen an den Kläger erbracht hatte und dieser nun Ersatz weiterer, mittelbarer (wohl: Vermögens-) Schäden begehrte.⁵⁸ Ein Verstoß gegen den *ordre public* ist in einer solchen Konstellation nicht wirklich erkennbar.⁵⁹

⁵⁶ Zu Gemeinsamkeiten („two sides of the same coin“) und Unterschieden in der Prüfung von Eingriffsnormen und *ordre public* siehe in weltweiter Perspektive den offiziellen Kommentar zu Art. 11 der Hague Principles (Fn. 47), Nr. 11.11; siehe unlängst *Kokott/Rosch FS Kronke*, 2020, 265 (265–274).

⁵⁷ Siehe auch *Brière* PA 238 (2019), 29 (II.), die darauf hinweist, dass der EuGH, statt die portugiesische Vorschrift generalisierend zu betrachten, was zu deren application immédiate und einem Fall von Art. 16 Rom II-VO passen würde, das Augenmerk mehr auf deren Auswirkung im speziellen Einzelfall gerichtet hat (wofür sich eher die Regelung zum *ordre public* eignet); ebenso *Bureau* Rev. crit. 2019, 564 (565); und ausführlich *Pailler* J. D. I. 2019, 882 (889 ff., 892 f.).

⁵⁸ Dem Urteil sind keine Einzelheiten über den zusätzlich geltend gemachten Schaden zu entnehmen.

⁵⁹ So auch *Remien* FS Huber, 2020, 455 (464).

In anderen Fallkonstellationen grenzüberschreitender Straßenverkehrsunfälle könnte (und sollte) Art. 26 Rom II-VO dagegen durchaus thematisiert werden. Man denke etwa an die Konstellation des oben geschilderten schweizerischen Falles, bei dem ein junger Mann bei einem Straßenverkehrsunfall in Spanien so schwer verletzt wurde, dass seine Erwerbsfähigkeit lebenslang beeinträchtigt war. Das Recht des spanischen Unfallortes sah hier pauschale Ersatzbeträge vor, die sich an den spanischen Verhältnissen orientierten und nur einen Bruchteil des Verdienstaufschadens abdeckten, den der in einem anderen Land lebende Kläger im Anschluss an den Unfall erlitt. Dies geschah in offensichtlicher Abweichung des in Europa weitgehend anerkannten Grundsatzes der Totalreparation (*restitutio in integrum*), wonach außervertragliches Haftungsrecht jedenfalls bei Personenschäden Verluste vollständig ausgleichen soll. In einer solchen Beschneidung der Rechte eines ausländischen Verkehrsunfallopfers kann durchaus ein offensichtlicher Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Geschädigten gesehen werden.⁶⁰

Noch bedenklicher und kritischer wäre es wohl, wenn das Opfer einer Körperverletzung im Straßenverkehr wegen einer kurzen ausländischen Verjährungsfrist ganz davon abgehalten würde, Ansprüche auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden an Körper und Gesundheit sowie daraus resultierende Folgeschäden (etwa den Verlust der Erwerbsfähigkeit) geltend zu machen. Der hier besprochene Fall gab keinen Anlass, die Relevanz von Art. 26 Rom II-VO für solche Konstellationen zu klären. Man darf gespannt sein, wie sich die Rechtsprechung zu Gesundheitsschäden insoweit entwickeln wird.

VI. Lösungswege auf der Ebene des IPR – *de lege ferenda*

De lege ferenda kommen im Internationalen Privatrecht zwei sowie auf der Ebene des materiellen Rechts drei Wege in Betracht, die aktuellen Probleme bei der Haftung für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle einer Lösung zuzuführen.

1. Eine Sonderanknüpfung für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle in der Rom II-VO

Wie dargelegt⁶¹ haben Geschädigte bei Unfällen im Ausland nach der Rechtsprechung im Fall *Odenbreit* die Option, gegen den Haftpflichtversiche-

⁶⁰ Siehe oben III.1. und Fn. 15 und zum Rückgriff auf den *ordre public* in solchen Fällen auch *Remien* FS Huber, 2020, 455 (464); *Junker* in MüKoBGB Rom II-VO Art. 4 Rn. 99, Art. 26 Rn. 18; ausführlich *Thomas Kadner Graziano*, Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht nach Inkrafttreten der Rom II-Verordnung, *RabelsZ* 73 (2009), 1 (14–18) (*Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*).

⁶¹ Oben, II.

rer des Schädigers am eigenen Wohnsitz zu klagen. In der Praxis ziehen Geschädigte ihren Heimatgerichtsstand fast ausnahmslos einer Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Schädigers oder am Unfallort vor, genau wie der portugiesische Kläger im geschilderten Fall. Der „Klägergerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten [ist so] zum praktisch wichtigsten Gerichtsstand im Internationalen Versicherungsvertragsrecht avanciert“.⁶² Dieser Klägergerichtsstand wird den Interessen Geschädigter gerecht und von diesen sehr geschätzt.

Bei Unfällen im Ausland gilt gemäß Art. 4 Rom II-VO dann allerdings in aller Regel das Recht des ausländischen Unfallortes (so im geschilderten Fall das spanische Recht). Im Streitfall müssen die Gerichte am Wohnsitz des Geschädigten mithin grundsätzlich ausländisches Haftungs- und Schadensrecht anwenden. Trotz Übereinstimmungen in den Grundprinzipien unterscheiden sich die europäischen Haftungsrechte in zahlreichen für die Bemessung des Ersatzes wichtigen Details, bei Personenschäden zB im Umfang von Verdienstausfallschäden, in der Höhe von Schmerzensgeldern und dem Ersatz von Einbußen Zweitgeschädigter, etc; bezüglich Sachschäden beim Ersatz der Kosten für Sachverständige, dem Ersatz von Wertminderung beschädigter Fahrzeuge, von Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, etc.⁶³ Weitere wichtige Unterschiede bestehen beim Einfluss des Mitverschuldens des Geschädigten auf seinen Ersatzanspruch⁶⁴ sowie im Hinblick auf Beweiserleichterungen, die Einschätzung typischer Geschehensabläufe und den Umgang mit nicht aufklärbaren Schadensabläufen.⁶⁵ Dies alles nach einem ausländischen Recht zu beurteilen, stellt die Parteien, ihre Anwälte und letztendlich die Gerichte vor große Herausforderungen. Zudem besteht ein Potential für Friktionen zwischen dem anwendbaren ausländischen Verkehrshaftpflichtrecht und dem inländischen Verfahrensrecht.⁶⁶ In der Praxis hat die Rechtsprechung *Odenbreit* den Bedarf nach rechtsvergleichenden Gutachten vervielfacht und die Arbeitsbelastung von rechtsvergleichenden Instituten und Gutachtern deutlich er-

⁶² Angelika Fuchs, Internationale Zuständigkeit für Direktklagen, IPrax 2008, 104 (106 f.) (Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts); Angelika Fuchs, Zum Klägergerichtsstand bei Auslandsunfällen, FS Kronke, 2020, 109 (112); Erik Jayme, Die gleichzeitige Anwendbarkeit divergierender Rechte und das europäische Kollisionsrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Schadensersatzansprüche deutscher Urlauber bei Verkehrsunfällen im Ausland, FS Kohler, 2018, 193 (196).

⁶³ Jayme FS von Hoffman, 2011, 656 (657); Jayme FS Kohler, 2018, 193 (194 f.): zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden schon Thomas Kadner Graziano/Christoph Oertel, Ein europäisches Haftungsrecht für Schäden im Straßenverkehr? – Eckpunkte *de lege lata* und Überlegungen *de lege ferenda*, ZVglRWiss 2008, 113 (Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft); sowie ausführlich und mit umfangreichen Materialien Kadner Graziano (Fn. 10).

⁶⁴ Im französischen und im belgischen Recht spielt Mitverschulden des Opfers im Verkehrshaftpflichtrecht praktisch keine Rolle; im niederländischen Recht gilt dies für 50 % des Schadens; im deutschen, schweizerischen oder englischen Recht kann es dagegen zu empfindlichen Kürzungen des Anspruchs führen; siehe für die einschlägigen Normen und Auszüge aus der Rspr. (jeweils mit englischer Übersetzung) Kadner Graziano (Fn. 10) 229, 236 ff.

⁶⁵ Vgl. Jayme FS von Hoffmann, 2011, 656 (658 ff.); Jayme FS Kohler, 2018, 193 (194 ff.); Ansgar Staudinger, Straßenverkehrsunfall, Rom II-Verordnung und Anscheinsbeweis, NJW 2011, 650.

⁶⁶ Dazu zB Jayme FS Kohler, 2018, 193 (196, 199 f.) mwN.

höht, einhergehend mit höheren Kosten und oft erheblichen Verzögerungen bei der Schadensabwicklung.⁶⁷ Erik Jayme hat insoweit von einem „Danaergeschenk des EuGH für die Opfer von Verkehrsunfällen“ gesprochen.⁶⁸

In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch schon daran erinnert, dass die Berichterstatterin des europäischen Parlaments, *Diana Wallis*, im Vorfeld der Rom II-VO dafür plädiert hatte, internationale Straßenverkehrsunfälle in wichtigen Fragen nach dem Heimatrecht des Geschädigten zu beurteilen.⁶⁹ Angesichts der erwähnten praktischen Erfahrungen und Schwierigkeiten könnte eine Lösung für die Zukunft tatsächlich darin liegen, für grenzüberschreitende Straßenverkehrsunfälle in der Rom II-VO eine Sonderanknüpfung an den Wohnsitz des Geschädigten zum Zeitpunkt des Unfalls vorzusehen.⁷⁰ Zwar würde eine solch grundsätzliche Abweichung vom Recht des Tat- oder Unfallortes eine Innovation im internationalen Haftungsrecht darstellen. Auch wäre das maßgebliche Haftungsrecht für den Schädiger bei Anknüpfung an den Wohnsitz des Geschädigten weniger vorhersehbar als bei Anknüpfung an den Unfallort. Bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen handelt es sich aber um ein Massengeschäft, besteht europaweit Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz und werden Schäden weitgehend über Versicherer abgewickelt. Es kommt hier auf die Vorhersehbarkeit des anwendbaren Haftpflichtrechts daher weniger an als in anderen Fallkonstellationen, in denen der Schädiger über keinen Versicherungsschutz verfügt, er den Schaden uU selbst tragen muss und die kollisionsrechtliche Gerechtigkeit daher erfordert, dass er das anwendbare Recht schon vor einem Schadensfall vorhersehen kann.

Eine solche Sonderanknüpfung würde bei Klage des Geschädigten an seinem Wohnsitz (also im Regelfall) zu einem Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht führen. Die erwähnten erheblichen praktischen Schwierigkeiten, die sich aus dem Zusammenspiel von *Odenbreit*-Rechtsprechung und Rom II-VO bei Straßenverkehrsunfällen heute ergeben, wären so behoben.

2. Die kumulative Anknüpfung der Verjährung in der Rom II-VO

Für das spezielle Problem kurzer Verjährungsfristen im anwendbaren ausländischen Recht, das Anlass für das hier besprochene Urteil gab, ist *de lege*

⁶⁷ Jürgen Basedow, Eine einleitende Orientierung, in Jan von Hein/Giesela Rühl, Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, 2016, 3 (17 f.); Fuchs FS Kronke, 2020, 109 (111); Jayme FS Kohler, 2018, 193 (196): „Die deutschen rechtsvergleichenden Institute werden mit entsprechenden Gutachtenanfragen überhäuft“.

⁶⁸ Jayme FS von Hoffman, 2011, 656 (siehe den Untertitel des Beitrages und 663), mit der Warnung, dass dieser Gerichtsstand „viele Nachteile für den Geschädigten [birgt] und daher nur nach sorgfältiger Prüfung gewählt werden [sollte]“.

⁶⁹ So namentlich Fuchs FS Kronke, 2020, 109 (111), mit Hinweis auf den Vorschlag von Diana Wallis (ehemals Berichterstatterin des EU-Parlaments zur Rom II-VO), Bericht vom 27.6.2005, A6_0211/2005, Änderungsantrag 26.

⁷⁰ So auch der Vorschlag von Jayme FS Kohler, 2018, 193 (200).

ferenda eine zweite, weniger umwälzende Lösung denkbar. Das Problem ließe sich bei einer Überarbeitung der Rom II-VO ohne weiteres beheben, wenn die Frage der Verjährung in der Rom II-VO kumulativ angeknüpft würde, in Anlehnung an die alternative Anknüpfung der Vertragsform in der Rom I-VO. Dieser Vorschlag wurde an anderer Stelle bereits ausführlich begründet.⁷¹ Die entsprechende Regelung könnte lauten:

„Art. 15bis – Verjährung. Der Anspruch aus außervertraglicher Haftung ist verjährt, wenn dies sowohl nach demjenigen Recht der Fall ist, nach dem der Anspruch zu beurteilen ist, als auch nach demjenigen Recht, in dessen Geltungsbereich der Geschädigte zum Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“⁷²

Denkbar wäre auch, eine solche Regelung in Art. 15 lit. h Rom II-VO aufzunehmen, der um einen entsprechenden zweiten Satz zu ergänzen wäre.

Im Verfahren *Da Silva Martins* wäre der Anspruch des Klägers hiernach erst nach drei Jahren verjährt (also der längeren Frist des portugiesischen Rechts) und hätte der Kläger die entsprechende Zeit gehabt, alle notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Klärungen zum Grund und Umfang der Haftung nach spanischem Recht vorzunehmen.⁷³ Zudem wäre der Zeitdruck für Verhandlungen mit dem Versicherer genommen.⁷⁴

VII. Lösungsmöglichkeiten auf materiell-rechtlicher Ebene

Die Problematik ließe sich statt auf der Ebene des IPR auch auf materiell-rechtlicher Ebene lösen, wofür drei Optionen denkbar sind.

1. Große gemeinschaftsrechtliche Lösung: ein einheitliches Kfz-Haftpflichtrecht für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle

Eine materiell-rechtliche Lösung könnte darin bestehen, für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle ein einheitliches europäisches Kfz-Haftpflichtrecht zu schaffen, das nationale Besonderheiten vermeidet, so wie dies im

⁷¹ Kadner Graziano RIW 2007, 336 (336 ff.); Kadner Graziano *RabelsZ* 73 (2009), 1 (68–70).

⁷² In englischer Fassung: *Limitation period*. The claim for extra-contractual liability is time-barred if the limitation period of the law governing it and the limitation period of the law of the country of the victim's habitual residence at the time of the accident have expired.

In französischer Fassung: *Délais de prescription*. L'action en responsabilité extracontractuelle n'est prescrite que si les délais de prescription de la loi applicable et de la loi du pays où la partie lésée a sa résidence habituelle au moment de l'accident ont expiré.

⁷³ Gilt nach dem Recht des Forums ebenfalls eine kurze Verjährungsfrist, so wird dies den Komplikationen grenzüberschreitender Konstellationen zwar nicht gerecht. Das Opfer sollte von der kurzen Verjährungsfrist des ausländischen Rechts dann aber zumindest nicht überrascht sein.

⁷⁴ Dazu, dass „Verhandlungen zwischen den Parteien mit dem Ziel einer gütlichen Einigung [...] nicht unter dem Druck einer drohenden Verjährung stattfinden“ sollten, schon Zimmermann (2016) ERPL 24, 687 (707 ff.).

Vertragsrecht mit den *Principles of European Contract Law (PECL)*, den *UNIDROIT Principles for International Commercial Contracts* und dem *Draft Common Frame of Reference (DCFR)* sowie im außervertraglichen Haftungsrecht für viele Fragen⁷⁵ mit den *Principles of European Tort Law (PETL)* gelungen ist. Im außervertraglichen Haftungsrecht gehören zu diesen nationalen Besonderheiten namentlich die erwähnten ein- oder zweijährigen Verjährungsfristen, welche Anlass für die besprochene Entscheidung gaben, aber zB auch der großzügige und für die Versichertengemeinschaft kostspielige pauschale Ersatz von Nutzungsentgang im deutschen Recht, der nur sehr eingeschränkte pauschale Ersatz von Verdienstausschlag nach spanischem und portugiesischem Recht, die manchenorts als exzessiv hoch empfundenen Trauerschmerzensgelder des italienischen Rechts,⁷⁶ etc. Dass einheitliche europaweite Entschädigungsstandards für grenzüberschreitende Sachverhalte denkbar sind, wurde an anderer Stelle ausführlich rechtsvergleichend dargelegt.⁷⁷ Nicht zuletzt würde erst so ein europäischer Markt für Kfz-Haftpflichtversicherungen geschaffen.

2. Kleine gemeinschaftsrechtliche Lösung: einheitliche Verjährungsregeln für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle

Eine weniger weitreichende Option wäre, für die Verjährung von Ansprüchen aus grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen gemeinschaftsrechtliche Mindeststandards zu erlassen.⁷⁸ So hat das Europäische Parlament auf Grundlage einer Studie seines Forschungsdienstes⁷⁹ im Jahre 2017 gefordert, für Ansprüche aus grenzüberschreitenden Straßenverkehrsunfällen im Anwendungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie eine einheitliche Verjährungsfrist von *vier Jahren* zu schaffen.⁸⁰

Das Parlament stützt seinen Vorschlag ua auf die zutreffenden Erwägungen, dass es „keine zwei Mitgliedsstaaten gibt, in denen genau die gleichen grundlegenden Verjährungsregeln gelten“ (Erwgr. A); „dass die nationalen Systeme [...] hochkomplex sind und dass es oft schwer verständlich sein kann“ welche

⁷⁵ Nicht aber die verschuldensunabhängige Haftung oder Gefährdungshaftung.

⁷⁶ Zu ihnen zB Evelyn Gallmetzer, Hinterbliebenengeld als Grundrecht? – Einführung und neueste Entwicklungen in Italien, in Christian Huber/Thomas Kadner Graziano/Jan Luckey, Hinterbliebenengeld, 2018, 214.

⁷⁷ Kadner Graziano/Oertel ZVglRWiss 2008, 113 (113–163).

⁷⁸ Siehe Papadopoulos jurisPR-IWR 2/2019 Anm. 6, 3 ff.: Der Sachverhalt des Falles „führt dem Rechtsanwender einmal mehr vor Augen, dass eine Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im Bereich der Kraftfahrzeughaftung weiterhin geboten ist“, und 4: „Die Entscheidung des EuGH macht [...] zweifelsohne augenfällig, dass sich eine binnenmarktweite Vereinheitlichung der Verjährungsregeln bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen aufdrängt“.

⁷⁹ European Parliament Research Service (EPRS), Limitation periods for road traffic accidents, European Added Value Assessment accompanying the European Parliament's own-initiative report (Rapporteur: Pavel Svoboda), author: Christian Salm, PE 581.386, July 2016.

⁸⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu Verjährungsfristen für Verkehrsunfälle, P8_TA(2017)0281, über Gemeinsame Mindestvorschriften für Verjährungsfristen bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen mit Personen- oder Sachschäden.

Verjährungsregelung auf den konkreten Fall anwendbar ist und „wann und wie die Verjährungsfristen beginnen und wie sie ausgesetzt, unterbrochen und verlängert werden“ (Erwgr. B); „dass die mangelnde Kenntnis ausländischer Verjährungsfristen zum Verlust des Rechts, einen ansonsten begründeten Anspruch geltend zu machen [...] führen kann“ (Erwgr. C); und dass „eine gewisse Harmonisierung der einzige Weg ist, ein angemessenes Maß an Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Einfachheit bei der Anwendung der Verjährungsregelungen der Mitgliedstaaten in Fällen von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug sicherzustellen“ (Erwgr. H). Das Parlament „bekräftigt, dass in Prozessen mit grenzüberschreitendem Bezug Ermittlungen und Verhandlungen oft sehr viel länger dauern als in nationalen Verfahren“ und „betont, dass sich in diesem Zusammenhang die Herausforderungen noch vergrößern könnten, wenn neue Technologien eine Rolle spielen, wie etwa im Falle fahrerloser Kraftfahrzeuge“ (H. I.3.). Das Parlament fordert die Kommission daher auf, „dem Parlament auf der Grundlage des Artikels 81 Absatz 2 AEUV einen Rechtssetzungsvorschlag zu Verjährungsfristen bei Personen- und Sachschäden bei Straßenverkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu unterbreiten“ und macht einen konkreten Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug“.

Art. 4 dieses Vorschlages lautet in Auszügen:

„**Verjährungsfrist.** 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren für [...] Ansprüche im Zusammenhang mit der Entschädigung für Personen- und Sachschäden gilt, die durch einen Straßenverkehrsunfall mit grenzüberschreitendem Bezug verursacht werden. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Anspruchsberechtigte von dem Verlust oder der Beschädigung, der Ursache und der Identität der verantwortlichen Person und dem Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht dieser Person deckt, oder der Entschädigungsstelle, die für die Entschädigung desjenigen zuständig ist, gegen den der Anspruch zu richten ist, Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, dass das Recht, nach dem sich der Anspruch richtet, eine längere Verjährungsfrist als vier Jahre vorsieht, diese längere Verjährungsfrist gilt. [...]“

Die Europäische Kommission ist dieser Aufforderung des Parlaments bislang allerdings noch nicht nachgekommen.⁸¹

⁸¹ Auch nicht im Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, COM(2018) 336 final; dazu *Papadopoulos* jurisPR_IWR 2/2019 Anm. 6, 3 ff.; Überblick zum Ganzen auch bei *Remien* FS Huber, 2020, 455 (464 f.); kritisch zum Vorschlag des Europäischen Parlaments *Staudinger* DAR 2019, 669 (674 Fn. 31).

3. Die bescheidenste Option: Harmonisierung auf der Ebene der nationalen materiellen Rechte

Schließlich ließe sich das Problem auch auf nationaler materiell-rechtlicher Ebene lösen, wenn die einzelnen Rechtsordnungen, in denen besonders kurze Verjährungsfristen gelten, dem europäischen Trend folgen würden, diese generell (oder zumindest für grenzüberschreitende Konstellationen) auf mindestens drei Jahre zu verlängern. Als Beispiel für Reformen auf nationaler Ebene können jüngste Entwicklungen im schweizerischen, tschechischen und türkischen Recht genannt werden.

Gemäß Art. 60 Abs. 1 aF des schweizerischen Obligationenrechts (OR) verjährten Ansprüche auf Schadenersatz bislang nach einem Jahr ab dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat. Das schweizerische Recht gehörte im internationalen Vergleich damit (wie das spanische und lange auch das tschechische, slowakische und türkische Recht) zu den Haftungsrechten mit besonders kurzer Verjährungsfrist.

Seit 2009 wurde in der Schweiz eine Reform dieser kurzen Verjährung angestrebt. Seit dem 1.1.2020 gilt nun mit Art. 60 OR nF⁸² eine grundsätzlich dreijährige Verjährungsfrist deliktischer Ansprüche.⁸³ Zudem wurde vorgesehen, dass diese nicht beginnt bzw. sie stillsteht „während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren“ (Art. 134 Abs. 1 Nr. 8 OR). In der Botschaft des schweizerischen Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht) vom 29.11.2013 heißt es zum Anlass der Reform ua, dass „einzelne Verjährungsfristen nach heute mehrheitlicher Auffassung zu kurz bemessen [sind], was auch im Vergleich zum Ausland deutlich wird. Das gilt vor allem für die relative Verjährungsfrist von einem Jahr im Deliktsrecht“. Diese Aussage

⁸² Art. 60 OR nF lautet: „(1) Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. (1bis) Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. (2) Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ungeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. [...]“.

⁸³ Den Durchbruch brachte ein Urteil des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR 11.3.2014 – Nr. 52067/10 und 41072/11 – Howald Moor et al./Schweiz). Der EGMR urteilte, dass die Verjährungsfrist im OR bei Asbestgeschädigten das Recht auf ein faires Verfahren und auf einen effektiven Zugang zum Gericht verletzt und daher gegen Art. 6 Abs. 1 der EMRK verstößt. Das Verjährungsrecht wurde daher für Langzeitschäden angepasst; gleichzeitig wurde die kurze einjährige Verjährungsfrist durch eine dreijährige Frist ersetzt.

wurde in erster Linie im Hinblick auf nationale Konstellationen getroffen. In grenzüberschreitenden Sachverhalten gilt sie umso mehr.⁸⁴

Ansprüche auf Schadensersatz „aus Unfällen mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten“ verjähren gemäß Art. 83 Abs. 1 des schweizerischen Straßenverkehrsgesetzes (in der seit 2012 geltenden Fassung) allerdings bereits „in zwei Jahren vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat [...]“. Diese Frist gilt auch für Ansprüche aus grenzüberschreitenden Haftungsfällen und bleibt damit bedenklich kurz.

In der Tschechischen Republik trat mit der Reform des tschechischen Zivilgesetzbuches von 2012 an die Stelle der einjährigen Verjährungsfrist in § 106 des ZGB aF nun in § 629 Abs. 1 des ZGB nF eine grundsätzlich dreijährige Verjährungsfrist. In der Türkei wurde die kurze einjährige Verjährungsfrist des Art. 60 des OR aF sowie in Art. 109 des SVG aF per Reform von 2012 in beiden Gesetzen auf immerhin zwei Jahre verlängert.

Die Anpassung der nationalen Regelungen stellt europaweit gesehen allerdings die wohl unsicherste Option zur Lösung der Problematik in grenzüberschreitenden Konstellationen dar. In Spanien werden zwar seit über einem Jahrzehnt Überlegungen zur Revision des Código civil angestellt. An eine Verlängerung der kurzen einjährigen Verjährungsfrist ist in den offiziellen Entwürfen allerdings nicht gedacht. Die spanische *Asociación de profesores de Derecho civil* schlägt in einem Professorenentwurf die Verlängerung der kurzen Verjährungsfrist auf drei Jahre vor,⁸⁵ hat damit beim spanischen Gesetzgeber bislang allerdings kein Gehör gefunden.⁸⁶

VIII. Schlussfolgerungen

I. Den Ausführungen des EuGH im Fall *Da Silva Martins* ist in allen Punkten zuzustimmen. Die Probleme, die sich für Geschädigte in grenzüberschreitenden Konstellationen aus der Anwendung besonders kurzer Verjährungsfristen ergeben, bleiben damit jedoch ungelöst. Im Einzelnen lassen sich *de lege lata* folgende Schlussfolgerungen ziehen:

⁸⁴ (Schweizerisches) Bundesblatt (BBl) 2014, 235 (236). Die Begründung des Regierungsentwurfs enthält ausführliche Hinweise auf ausländische Rechtsordnungen, namentlich das deutsche, französische, englische und dänische Recht, sowie auf die internationalen Regelwerke PECL, DCFR und UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (PICC), siehe 1.4. Rechtsvergleich (247 ff.). Die PETL enthalten noch keine Regelung zur Verjährung, was erklärt, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Siehe zur Reform in der Schweiz *Frédéric Krauskopf/Raphael Märki*, Wir haben ein neues Verjährungsrecht! Darstellung der neuen Gesetzesnormen mit Anmerkungen, Jusletter 2.7.2018, www.jusletter.weblaw.ch (5.3.2021).

⁸⁵ Siehe die Propuesta de Código civil, Libros quinto y sexto, Artículo 612-1: „Plazo general de prescripción. El plazo de prescripción es de tres años, salvo para aquellas pretensiones que tengan establecido un plazo distinto“, http://www.derechocivil.net/images/libros/pcc_5y6_tirantloblanch.pdf (5.3.2021). Übersetzung (d.d. Verf.): Allgemeine Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, außer für Ansprüche, für welche eine andere Frist bestimmt ist.

⁸⁶ Der Verf. dankt Prof. Isabel González Pacanowska, Universidad de Murcia, für diese Information.

1. Das auf die außervertragliche Haftung anzuwendende Recht ist weitgehend nach der Rom II-VO zu bestimmen (bzw. in dessen Vertragsstaaten nach dem Haager Übereinkommen von 1971). Die Kfz-Haftpflichtrichtlinie schafft oder ermöglicht keine von der Rom II-VO abweichenden gemeinschaftsrechtlichen IPR-Regelungen iSv Art. 27 Rom II-VO.

2. Die Regelung zu Eingriffsnormen in Art. 16 Rom II-VO ist eng auszulegen.

3. Der Gesetzgeber der Rom II-VO hat den Anwendungsbereich der Rom II-VO in Kenntnis unterschiedlicher Verjährungsfristen der nationalen Rechte in Art. 15 lit. h Rom II-VO auf die Verjährung erstreckt. Verjährungsvorschriften eines nationalen Rechts sind daher nur in Ausnahmefällen als Eingriffsnormen anzusehen, wenn sich dies auf Grundlage einer ausführlichen Analyse des Wortlauts, der Systematik, des Telos, des Entstehungszusammenhangs der Vorschrift und dem Interesse des Gerichtsstaates an einer angemessenen Entschädigung von Verkehrsunfallopfern ergibt und das Recht von Unfallopfern auf einen wirksamen Rechtsbehelf und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz eine längere Verjährung als diejenige des anwendbaren ausländischen Rechts erfordert.

4. Nationale Gerichte können für Fragen der Verjährung zwar auf Art. 16 Rom II-VO zurückgreifen, müssen dafür aber den vom EuGH geforderten hohen Begründungsaufwand leisten.

5. Verjährungsfristen von einem Jahr sind für inländische Situationen gedacht und können die Parteien selbst in rein nationalen Konstellationen vor große Herausforderungen stellen. Für grenzüberschreitende Sachverhalte sind sie in der Regel schlicht unangemessen. Dem Urteil des EuGH ist zwar in allen oben (1.–4.) genannten Punkten zuzustimmen. Es löst das Problem kurzer Verjährungsfristen allerdings nicht.

6. In Einzelfällen, in denen die Anwendung von Vorschriften eines ausländischen Haftungsrechts mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist, kommt ein Rückgriff auf Art. 26 (*ordre public*) Rom II-VO in Betracht. Zu denken ist zB an den Fall, dass eine besonders kurze Verjährungsfrist eines ausländischen Rechts im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz führt. Zu denken ist ferner an den Fall, dass das anwendbare Recht bestimmte Schäden wegen unangemessen niedriger Schadenspauschalen nur unvollkommen ersetzt. An einen solchen Rückgriff auf den *ordre public* ist va bei Verletzung der Person und Gesundheit und daraus resultierenden Folgeschäden zu denken.

II. *De lege ferenda* bestehen für die Lösung des Problems zwei Optionen auf der Ebene des gemeinschaftsrechtlichen IPR sowie drei Optionen auf der Ebene des materiellen Haftungsrechts:

7. Auf der Ebene des IPR bestünde die weitestgehende Option darin, in der Rom II-VO für grenzüberschreitende Straßenverkehrsunfälle eine Sonderanknüpfung an den Wohnsitz des Geschädigten zum Zeitpunkt des Haftungsfalles vorzusehen. Der Schutz des Geschädigten würde so von der internationalen Zuständigkeit und der Rechtsprechung in *Odenbreit* auf die Ebene des anwendbaren Rechts verlängert, und dies ganz generell und über das Problem der Verjährung hinaus.

8. Alternativ ließe sich das Problem kurzer Verjährungsfristen im anwendbaren ausländischen Recht auf der Ebene des IPR lösen, indem bei der nächsten Überarbeitung der Rom II-VO die Verjährung kumulativ (*in favorem actionis*) angeknüpft würde, in Anlehnung an die alternative Anknüpfung der Vertragsform (*in favorem validitatis*) in der Rom I-VO. Hiernach wäre ein außervertraglicher Anspruch erst dann verjährt, wenn er sowohl nach dem auf den Anspruch anwendbaren Recht als auch nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten verjährt ist. Das Problem, das Anlass zur Entscheidung des EuGH gegeben hat, wäre so gelöst.

9. Auf der Ebene des materiellen Gemeinschaftsrechts wäre die weitestgehende Option, ein einheitliches europäisches Haftungsrecht für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle zu schaffen. Ein solches Haftungssystem, entwickelt auf rechtsvergleichender Grundlage, ist in rechtlicher Hinsicht durchaus realisierbar. Es würde zudem erstmals die Voraussetzungen für einen europäischen Kfz-Haftpflichtversicherungsmarkt schaffen. Anlass für ein solches Vorhaben könnten die aktuellen Entwicklungen zum autonomen Fahren bilden.

10. Eine zweite, weniger weitreichende Möglichkeit liegt darin, für die Verjährung von Ansprüchen aus grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen gemeinschaftsrechtliche Mindestfristen von drei oder vier Jahren zu schaffen.

11. Schließlich bleibt als letzte Option die Hoffnung, dass besonders kurze Verjährungsfristen in den nationalen Rechten nach und nach durch mindestens dreijährige Verjährungsfristen abgelöst werden. Europaweit gesehen dürfte dies allerdings die unsicherste Option zur Lösung des Problems darstellen.

aufgespießt

„Yes. The comparatist invents foreign law, and he does so in a manner that is inevitably non-coincident with the foreign that is there, before him, and that his invention is the invention of.“

(*Pierre Legrand*, Kischel's Comparative Law: Fortschritt ohne Fortschritt, [2020] 15 JCL, 292 [344] [Journal of Comparative Law])